

**§ 10**

- (1) Dieses Statut tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 26. Februar 2022, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Statut des Forschungs- und Förderungspreises des Landes Steiermark, Grazer Zeitung Nr. 36/2015, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Landesrätin:  
E i b i n g e r - M i e d l

---

Nr. 44

**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Februar 2022  
über das Statut des Erzherzog-Johann-Forschungspreises des Landes Steiermark**

**Erzherzog-Johann-Forschungspreis des Landes Steiermark**

**§ 1**

Um hervorragenden Leistungen auf dem Gebiete der Forschung sichtbare Anerkennung zu verschaffen und steirische Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler im verstärkten Maße zu wissenschaftlichen Leistungen anzuregen, wurde der "Erzherzog-Johann-Forschungspreis des Landes Steiermark" geschaffen.

**§ 2**

Der Erzherzog-Johann-Forschungspreis wird jährlich ausgeschrieben bzw. verliehen. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung besteht nicht. Durch den Erzherzog-Johann-Forschungspreis sollen hervorragende Leistungen in allen Wissenschaftsdisziplinen, die die politische, geisteswissenschaftliche und technologische Gesellschaftsentwicklung der Steiermark fördern und im Sinne des joanneischen Gedankens voranbringen, ausgezeichnet werden. Der Erzherzog-Johann-Forschungspreis kann nicht geteilt werden. Falls keine auszeichnungswürdige Arbeit vorliegt, ist von der Verleihung des Erzherzog-Johann-Forschungspreises Abstand zu nehmen.

**§ 3**

- (1) Bewerberinnen/Bewerber um den Erzherzog-Johann-Forschungspreis des Landes Steiermark müssen die österreichische oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen und eines der folgenden Kriterien erfüllen: im Land Steiermark geboren sein oder dort ihren ordentlichen Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz) oder ein Anstellungsverhältnis zu einer steirischen Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung haben. Staatsbürgerinnen/Staatsbürger aus EWR-Staaten und der Schweiz sind österreichischen Staatsbürgerinnen/Staatsbürgern gleichgestellt.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber können auch von Dritten vorgeschlagen werden.
- (3) Jede Bewerberin/Jeder Bewerber hat eine Erklärung abzugeben, dass für die vorgelegte Arbeit bisher kein Preis an sie/ihn vergeben wurde und diese Arbeit auch bei keinem anderen Bewerb eingereicht wurde.
- (4) Die Bewerberinnen/Bewerber müssen in der wissenschaftlichen Forschung tätig gewesen sein und auf Grund ihrer bisherigen Leistungen die Gewähr für weitere Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der eingereichten Arbeiten bieten.
- (5) Für eine Diplom-/Masterarbeit, eine Dissertation/PhD-Thesis- oder ein abgeschlossenes Lebenswerk wird der Preis nicht vergeben.
- (6) Die Wiedereinreichung einer bereits bewerteten Arbeit ist zulässig.

**§ 4**

Der Preis besteht aus einer Urkunde und einem Preisgeld in Höhe von EUR 12.000,00. Die Dotierung des Preisgeldes erfolgt aus dem Globalbudget Wissenschaft und Forschung.

## § 5

(1) Die Zuerkennung des Preises erfolgt durch Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung nach Prüfung und Antragstellung einer Jury.

(2) Die Jury besteht aus dem für die Forschungspreise des Landes zuständigen Regierungsmitglied als Vorsitzende/Vorsitzenden, aus der zuständigen Abteilungsleitung, aus den Rektorinnen/Rektoren aller steirischen Universitäten, aus weiteren Mitgliedern aus dem Kreise der Hochschulprofessorinnen/Hochschulprofessoren sowie aus einer Vertreterin/einem Vertreter bedeutender Lehr- und Forschungseinrichtungen in der Steiermark, die vom zuständigen Mitglied der Landesregierung namens der Landesregierung auf die Dauer der Funktionszeit der Steiermärkischen Landesregierung bestellt werden.

(3) Liegt eine Arbeit vor, für die noch ein Fachgutachten einzuholen ist, so ist bei der Beratung eine Hochschulprofessorin/ein Hochschulprofessor der betreffenden Fachrichtung als außerordentliches Mitglied der Jury zuzuziehen, dem jedoch kein Stimmrecht zusteht. Bei der Abstimmung der Jury dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. Ein Mitglied der Jury darf im Falle einer Eigenbewerbung aus Befangenheitsgründen an der Jurysitzung nicht teilnehmen.

(4) Die Jury fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende stimmt mit und verfügt über ein Dirimierungsrecht.

(5) Der Preis wird durch das für die Forschungspreise zuständige Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung übergeben.

(6) Die Mitgliedschaft in der Jury ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Reisekostenvergütungen für nicht am Sitzungsort wohnende Mitglieder der Jury sind nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften für Reisegebühren vom Land Steiermark zu leisten.

## § 6

Den Jurymitgliedern obliegt die Umschichtung nicht zweckmäßig eingereichter Bewerbungen auf eine andere Preiskategorie.

## § 7

In Anerkennung der grundsätzlichen Gleichwertigkeit aller Wissenschaften und Forschungsbereiche kann keiner Wissenschaftsdisziplin bei der Vergabe ein Vorrang eingeräumt werden. Ein Wechsel der verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen bei der Preisvergabe ist anzustreben. Dadurch soll eine zeitlich gestaffelte Förderung nach verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen erreicht werden.

## § 8

Bei der Preisvergabe ist auf die gesellschaftspolitische, wirtschaftspolitische und/oder wissenschaftliche Bedeutung der Arbeit bzw. auf die Bedeutung für die Kunstlehre im Sinne einer Signalwirkung für die Zukunft Bedacht zu nehmen.

## § 9

Die auszuzeichnenden Arbeiten sind hinsichtlich der Möglichkeit einer greifbaren Umsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Praxis zu bewerten.

## § 10

(1) Dieses Statut tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 26. Februar 2022, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Statut des Erzherzog-Johann-Forschungspreises des Landes Steiermark, Grazer Zeitung Nr. 37/2015, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Landesrätin:  
E i b i n g e r - M i e d l